



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 38

Brennstoffe aus Biomasse

**Version 6.0
Ausgabe vom 1. Jänner 2018**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. -73
e-m@il: apeter@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendefinition.....	5
2 Umweltkriterien.....	5
2.1 Rohstoffe.....	5
2.2 Presshilfsmittel.....	5
2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen.....	5
2.4 Trocknung/Wassergehalt.....	5
2.5 Nachhaltige Forstwirtschaft.....	6
2.6 Produktion.....	6
2.7 Verpackung.....	6
3 Gebrauchstauglichkeit.....	7
3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften.....	7
3.2 Lager und Transport.....	7
4 Deklaration.....	7
4.1 Allgemeine Angaben.....	7
4.2 Richtiges Heizen.....	7
5 Güteüberwachung.....	8
5.1 Eigenüberwachung.....	8
5.2 Fremdüberwachung.....	8
6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen.....	8

Einleitung

Um eine schadstoffarme energetische Nutzung biogener Brennstoffe zu erreichen, werden sowohl moderne Holzfeuerungen, wie sie in der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 37 „Holzheizungen“ definiert sind, als auch qualitativ hochwertige und schadstoffarme Brennstoffe benötigt.

Diese Richtlinie stellt Definitionen an die naturbelassenen Brennstoffe Holzpresslinge, Rindenpresslinge sowie Holzhackschnitzel.

Strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial und an die zulässigen Inhaltsstoffe sollen die brennstofftechnischen Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechend abbilden.

Damit die Qualität der Brennstoffe auch über die Produktionsstätte hinaus aufrecht erhalten bleiben, werden auch Anforderungen an die Manipulation, die Zwischenlagerung und den Transport gestellt.

Denn nur die kombinierte Zertifizierung von Produktion, Lagerung und Auslieferung gewährleistet EndverbraucherInnen, dass diese hochwertigen Brennstoffe ohne Qualitätsverluste einer schadstoffarmen Verbrennung zugeführt werden können.

1 Produktgruppendifinition

Holz- und Rindenpresslinge (Briketts, Pellets) sowie lagerfähige Holzhackschnitzel, die den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 17225 [1] entsprechen.

2 Umweltkriterien

2.1 Rohstoffe

Als Rohstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz, sowie die Nebenprodukte der Holzbe- und Verarbeitung von naturbelassenem Holz verwendet werden.

2.2 Presshilfsmittel

Zulässig sind nur Presshilfsmittel auf Basis nachwachsender Rohstoffe, die chemisch nicht verändert wurden (z.B. Maisschrot).

Die maximale Einsatzmenge beträgt 2 Massen%.

2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen

Die Verwendung von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, etc.), lackierten, imprägnierten oder chemisch behandelten Hölzern sowie deren Abfälle ist verboten.

Lässt die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe den Einsatz von halogen-organischen Mitteln vermuten, muss der Gutachter EOX gemäß Tabelle 1 bestimmen.

Tabelle 1: Grenzwert für EOX

Parameter	Grenzwert	Prüfmethode
EOX, bestimmt als Summenparameter [mg/kg]	≤ 3	DIN 38414 - 17 [2] oder gleichwertige

2.4 Trocknung/Wassergehalt

Zur Trocknung der Rohstoffe dürfen nur erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

Holzhackgut darf bei der Auslieferung zum Endverbraucher einen maximalen Wassergehalt von 30% aufweisen.

2.5 Nachhaltige Forstwirtschaft

Der Anteil des eingesetzten Holzes, Holzfasern oder Holzspäne muss mindestens zu 70% aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.¹

Der Nachweis darüber erfolgt mittels eines Chain-of-Custody-Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsstelle bzw. durch die Umweltzeichen-Prüfstelle.

2.6 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.
Die im Erlass des BMUJF bzw. BMLFUW [3] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [4] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [5] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

2.7 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [6].

¹ Holz, das nach PEFC- bzw. FSC oder anderen Zertifizierungssystemen, die auf den Kriterien des § 15 der Europäischen Forststrategie vom 15. Dezember 1998 basieren, zertifiziert ist, entspricht diesen Anforderungen.

3 Gebrauchstauglichkeit

3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften

Um eine möglichst hohe Qualität und eine schadstoffarme Verbrennung zu gewährleisten, müssen Presslinge und Holzhackschnitzel alle Anforderungen der jeweiligen Teile der ÖNORM EN ISO 17225 erfüllen.

3.2 Lager und Transport

Briketts, abgesackte Pellets und Hackgut müssen bei Lagerung und Transport ausreichend gegen witterungsbedingte Feuchte (z.B. Niederschlag) sowie Feuchtigkeit aus Mauerwerk und Boden geschützt werden.

Lose Pellets müssen gemäß den Anforderungen der ÖNORM M 7136 [7] gelagert und manipuliert werden.

4 Deklaration

4.1 Allgemeine Angaben

Nachstehende Angaben müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden:

- Hinweise zur richtigen, trockenen Lagerung des Brennstoffes
- Hinweise zur Aschennutzung bzw. -entsorgung

4.2 Richtiges Heizen

Brennstoffe, die in manuell beschickten Anlagen verfeuert werden, müssen mit nachstehenden Informationen ausgeliefert werden:

- Volumenzunahme beim Abbrand
- Maximale Befüllung des Brennraumes (Heizen statt Verheizen)
- Eventuelle Zerkleinerung des Brennstoffs
- Optimale Steuerung des Abbrandes
- Entsorgung der Verpackung

5 Güteüberwachung

5.1 Eigenüberwachung

Der Zeichennutzer muss nachstehende Aufzeichnungen führen:

- Herkunft und Menge der eingesetzten Rohstoffe
- Art und Mengen der verwendeten Presshilfsmittel (wenn eingesetzt)
- Output je Anlage

5.2 Fremdüberwachung

Bei der Produktion von Pellets und Briketts muss eine Fremdüberwachung gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 17225 erfolgen.

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ².

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] ÖNORM EN ISO 17225, Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikation und –klassen – Teil 1 bis 7, 1. September 2014
- [2] DIN 38414 – 17, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Bestimmung von ausblasbaren und extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (S17), vom 1. November 1989
- [3] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: bzw. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Erlass zum

² Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995
(Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/betriebliche-abfallwirtschaft/konzepte.html>

- [4] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017
- [5] ÖNORM EN ISO 14001; Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, 15. November 2015
- [6] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996
- [7] ÖNORM M 7136, Presslinge aus naturbelassenem Holz – Holzpellets – Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik, vom 1. Juni 2002